

Anmeldung per Fax an (06172) 930 347

epos Beratungsgesellschaft im Gesundheitswesen mbH
Hindenburgring 18, 61348 Bad Homburg v.d.H.

Telefon: (06172) 930 340 Telefax: (06172) 930 347
Email: info@epos.de

Unter Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der epos Beratungsgesellschaft im Gesundheitswesen mbH werden die nachfolgend aufgeführten Teilnehmer verbindlich angemeldet:

Casemix Performer Workshop 2014

Termin: Donnerstag, 05. Juni 2014, 10:00 – 16:45 Uhr

Veranstaltungsort: **Atlanta Hotel** International Leipzig
Südring 21
04416 Leipzig/Wachau

Kodierseminar: **Seminarrunde I** (bitte 1 Seminar auswählen und ankreuzen)

- Kodierung Wirbelsäulenchirurgie
- Kodierung Neugeborene/Kinderheilkunde
- Kodierung Innere Medizin
- Kodierung Allgemeinchirurgie
- DRG-Cloude – Werkzeug zur Erkennung kodierauffälliger Datensätze

Seminarrunde II (bitte 1 Seminar auswählen und ankreuzen)

- Kodierung Endoprothetik
- Kodierung Psychiatrie - PEPP
- Kodierung Allgemeinchirurgie
- DRG-Cloude – Werkzeug zur Erkennung kodierauffälliger Datensätze

Teilnehmerpreis: „Teilnehmer“ 150,00 Euro (brutto)
 „Casemix Performer – epos“ 75,00 Euro (brutto)

Teilnehmer (Vor- und Zuname):

Telefon/E-Mail:

Rechnungsadresse:

Einrichtung:

Vorname/Name:

Straße/Postfach:

PLZ/Ort:

E-mail:

Bezahlung: sofort, nach Rechnungserhalt vor Ort, bar gegen Quittung

Ort/Datum: Unterschrift:

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen der epos Beratungsgesellschaft im Gesundheitswesen mbH

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der epos Beratungsgesellschaft (epos) als Auftragnehmer angebotenen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, soweit sich nicht aus schriftlichen Vereinbarungen der Beteiligten etwas anderes ergibt. Da dies für einen geordneten Bildungsbetrieb und für die Erreichung der Aus- und Weiterbildungsziele unerlässlich ist, wird der Auftraggeber die Teilnehmer rechtlich verbindlich zur Einhaltung der AGB und ggf. Ausbildungsordnung des Auftragnehmers oder der Ausbildungsstätte in der jeweils gültigen Fassung verpflichtet.

1. Umfang und Inhalt der Aus- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen ergeben sich aus dem Angebot/Auftrag, dem jeweiligen Schulungsprogramm (in der Regel „Anlage 1: Schulungsinhalt“ zum Angebot/Auftrag) sowie der jeweils gültigen Ausbildungsordnung. epos behält sich vor, einen Ersatzreferenten einzusetzen und/oder den Ausbildungsinhalt zu ändern bzw. dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen, soweit die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch gefördert bzw. nicht gefährdet wird.
2. Das Ausbildungsvertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet ausschließlich Auftraggeber und den Auftragnehmer. Die vertraglichen Beziehungen mit den einzelnen Teilnehmern/innen sind nicht Gegenstand des Ausbildungsvertrages. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und den Teilnehmern/innen werden ausschließlich im eigenen Namen, auf Rechnung und eigene Verantwortung des Auftraggebers begründet. Der Auftraggeber ist dabei nicht berechtigt, für den Auftragnehmer zu handeln oder Verpflichtungen für diesen einzugehen.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbildungsverlauf zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:
 - die Information der Teilnehmern/innen über die Art der vereinbarten Schulungsmaßnahme und deren Zielsetzung.
 - die rechtzeitige Bereitstellung und Absicherung der erforderlichen Schulungsräume und der mit dem Auftragnehmer abgestimmten Infrastruktur sowie technischen Voraussetzungen. Die Bereitstellung eines Beamers ist generell erforderlich (nur für Inhouse Schulungen).
 - die Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl für die jeweilige Schulungsmaßnahme spätestens zehn (10) Werktage vor Ausbildungsbeginn an den im Angebot/Auftrag genannten Ansprechpartner von epos (nur für Inhouse Schulungen).
4. Jeder Kurs ist in der Methodik der Wissensvermittlung für eine maximale Teilnehmerzahl konzipiert. Von der maximalen Teilnehmerzahl weicht epos nur auf Wunsch des Auftraggebers ab. epos wird in diesem Fall die Kursgestaltung für die höhere Teilnehmerzahl soweit wie möglich modifizieren.
5. Teilnehmeranmeldungen außerhalb der im Angebot/Auftrag benannten Personen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zum Erreichen der Höchstteilnehmerzahl berücksichtigt. Da bei den Ausbildungsveranstaltungen die Teilnehmerzahl grundsätzlich begrenzt ist, liegt eine frühzeitige Anmeldung im Interesse der Teilnehmer/innen.
6. Zur Gewährleistung der Ausbildungsziele soll die maximale bzw. vereinbarte Teilnehmerzahl für die jeweilige Schulungsmaßnahme nicht überschritten werden. epos ist insoweit nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, eine Aufnahme von Teilnehmern über eine didaktisch vertretbare Maximalteilnehmerzahl zu verweigern. Nimmt epos nach entsprechender Information des Auftraggebers ungeachtet dieses Rechtes weitere Teilnehmer in die Schulungsmaßnahme auf, so ist jegliche Gewährleistung von epos für den ordnungsgemäßen Studienbetrieb und Schulungsverlauf ausgeschlossen.
7. Die Ausbildungshonorare müssen - soweit nach Zahlungsplan fällig - bis zum Beginn der Ausbildung bei epos eingegangen sein. epos ist bei Zahlungsverzug berechtigt, Ausbildungsleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zu verweigern und Bescheinigungen, Zeugnisse usw. erst nach vollständiger Bezahlung auszugeben.
8. Nimmt ein/eine Teilnehmer/in die Ausbildung aus einem ihm/ihr oder dem Ausbildungsträger/Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht auf, so ist das Honorar unbeschadet dessen zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn ein/eine Teilnehmer/in die Weiterbildungsmaßnahme vorzeitig abbricht bzw. die Ausbildung nicht fortsetzt. Bricht ein/eine Teilnehmer/in eine Aus- und/oder Weiterbildungsveranstaltung aus nachweislich wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen ab, so werden die noch fehlenden Unterrichtsstunden nach Wahl von epos zur Fortsetzung der Aus-

- bildung in einem späteren, gleichen Ausbildungsabschnitt gutgeschrieben oder ausgezahlt. epos ist zur Rückerstattung der Gebühren grundsätzlich nicht verpflichtet.
9. epos behält sich vor, ausgeschriebene Weiterbildungsveranstaltungen bei zu geringer Beteiligung oder aus anderen dringenden Gründen abzusagen. epos ist in diesem Falle verpflichtet, die Gebühren ohne Abzug zurück zu erstatten, sofern diese bereits errichtet sind. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers und/oder des/der Teilnehmers/in ist ausgeschlossen.
 10. Die im Angebot/Auftrag vereinbarten Honorare für die Veranstaltungen, gelten nur für den vertraglich vereinbarten Schulungszeitraum. Wird die Schulungsveranstaltung verschoben, ist epos berechtigt, das Honorar gemäß den zum neuen Zeitpunkt geltenden Studiengebührensätzen festzusetzen. epos wird den Auftraggeber von den neuen Honorarsätzen rechtzeitig, mindestens zehn Werktage vor Schulungsbeginn in Kenntnis setzen. Dem Auftragnehmer steht insoweit ein Rücktrittsrecht vom Vertrag bis zum vorletzten Werktag vor dem neuen Schulungsbeginn zu. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
 11. Der Auftraggeber verpflichtet die Teilnehmer dazu:
 - die Hausordnung am Ort der Veranstaltung anzuerkennen;
 - die Regeln zum Erwerb der Leistungsnachweise in dem von ihm/ihr besuchten Weiterbildungsveranstaltungen anzuerkennen;
 - regelmäßig an den Aus- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, soweit dort eine Anwesenheitspflicht besteht;
 - mit einer Anwesenheitskontrolle in diesen Fällen einverstanden zu sein;
 - sich gemäß den jeweils geltenden Datenschutzgesetzen (z.Bsp.: § 11 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDSG)) damit einverstanden zu erklären, dass die notwendigen Daten in Dateien gespeichert und im automatischen Verfahren ver- und bearbeitet werden.
 12. Die Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen von epos stehen grundsätzlich jedem Bildungswilligen offen. Soweit für einzelne Ausbildungs-/Weiterbildungsgänge Zugangsvoraussetzungen festgelegt sind, so wurden diese nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen. Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eines Teilnehmers zum jeweiligen Ausbildungs-/Weiterbildungsgang seitens epos ist insoweit nicht anfechtbar.
 13. Der in der Weiterbildungsmaßnahme vermittelte Lehrstoff, welcher in den Ausbildungsunterlagen dokumentiert ist, und die verwendeten Formulare unterliegen dem Copyright. Kein Teil der Ausbildungsunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung von epos in irgendeiner Form, auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.
 14. Die Gebühren bzw. Ausbildungshonorare sind der Umsatzsteuer unterworfen, so dass die Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zu den genannten Honoraren und Ausbildungsgebühren hinzuzurechnen ist.
 15. epos haftet für Sach- und Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Personals von epos. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Veranstaltungsort ist bei Inhouse Seminaren Sache des Auftraggebers.
 16. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in diesem Sinne mangelhafte Bestimmungen durch solche zu ersetzen, deren wirtschaftlicher oder juristischer Sinn dem der mangelhaften Bestimmung möglichst nahe kommt.
 17. Nebenabreden bedürfen, ebenso wie der Verzicht auf ein Schriftformerfordernis, der Schriftform.
 18. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Bad Homburg. Es gilt deutsches materielles Recht.

Bad Homburg, im Januar 2013

epos Beratungsgesellschaft
im Gesundheitswesen mbH
www.epos.de

Hindenburgring 18
61348 Bad Homburg